

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 24.08.2011 fand in Stadtkyll, in der Marktscheune, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Haushaltskonsolidierung und Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende und die Verwaltung informierten den Rat ausführlich, auch anhand des als Anlage 1 beigefügten Leitfadens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 21.06.2011, über den Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP).

Der KEF-RP ist ein Baustein des Landes zur Verbesserung der kommunalen Finanzen und zielt darauf ab, die bestehenden Liquiditätskreditverpflichtungen abzubauen, die bis zum maßgeblichen Stichtag 31.12.2009 entstanden sind.

Dabei übernimmt das Land über einen Zeitraum von 15 Jahren, ab dem 01.01.2012, zwei Drittel der vorhandenen Liquiditätskreditverbindlichkeiten, vorausgesetzt, die Ortsgemeinde erbringt über diesen Zeitraum ein Drittel selbst, sogenannter Konsolidierungsbeitrag.

Dieser Konsolidierungsbeitrag muss durch konkrete Konsolidierungsmaßnahmen erzielt werden, die solche auf der Auszahlungsseite und solche auf der Einzahlungsseite sein können.

Ausgangspunkt ist der Stand der Liquiditätskredite der Ortsgemeinde zum Stichtag 31.12.2009 in Höhe von 1.724.576 €.

Der Konsolidierungsbeitrag, also der von der Ortsgemeinde zu erbringende Anteil an der Konsolidierung, beträgt ausweislich Anlage 2 jährlich 31.591 €.

Das Land stellt jährlich 63.182 € zur Verfügung.

Über den Zeitraum von 15 Jahren stellt sich der Konsolidierungsbeitrag auf insgesamt 473.865 €, die Konsolidierungszuweisung des Landes auf insgesamt 947.730 €.

Vom Gesamtkonsolidierungsbetrag von insgesamt 1.421.590 € werden 80 v. H. für Tilgung (1.137.272 €) und 20 v. H. für Zinsen (284.318 €) verwandt. Jährliche Tilgung = 75.818 €.

Jährlicher Zinsbetrag: 18.955.

Über den Zeitraum von 15 Jahren soll so der Stand der Liquiditätskredite auf 587.304 € reduziert werden.

Verbindlichkeit erlangt die Teilnahme am KEF-RP dadurch, dass die Ortsgemeinde mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die zuständige Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, den als Muster 2 (Teil der Anlage 1) beigefügten Konsolidierungsvertrag abschließt, der u. a. auch die konkrete Festlegung von Konsolidierungsmaßnahmen beinhaltet.

Die Ortsgemeinde entscheidet grundsätzlich eigenverantwortlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ob sie am Entschuldungsfonds teilnimmt. Bis spätestens zum 31.12.2013 muss der Vertragsabschluss mit dem Land für einen Beitritt zu diesem Fonds erfolgt sein.

Da dieser Fonds nur ein Baustein zur Verbesserung der gemeindlichen Finanzen sein kann, sind zur Gewährleistung der gemeindlichen Handlungsfähigkeit und zur Erreichung des nach § 93 Absatz 4 Gemeindeordnung geforderten Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung weitere Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung erkennt der Rat die Teilnahme am KEF-RP als einen Baustein zur notwendigen Haushaltskonsolidierung an und beschließt die Teilnahme der Ortsgemeinde Stadtkyll an diesem Fonds.

Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, den Entwurf des

Konsolidierungsvertrages zu erarbeiten und darin die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung des Konsolidierungsbeitrages vorzuschlagen und zudem auch darüber hinausgehende Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung zu unterbreiten, damit mittelfristig der nach § 93 Absatz 4 Gemeindeordnung zu bewerkstellende Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung erreicht werden kann. Dabei sind die bisherigen Konsolidierungsvorschläge des Arbeitskreises Haushaltskonsolidierung zu berücksichtigen. Über den Entwurf des Konsolidierungsvertrages und weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen wird anschließend seitens des Rates abschließend entschieden.

Weiterer Beschluss:

Als Konsolidierungsmaßnahme im Rahmen des KEF wird ab dem Haushaltsjahr 2012 die Grundsteuer A von bisher 320 v. H. auf neu 350 v. H. und die Grundsteuer B von bisher 350 v. H. auf neu 380 v. H. angehoben

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

8 Ja 3 Nein 2 Enthaltungen

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2012 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Außer-Kraft-Treten des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 zum 01.07.2011, mit gleichzeitiger Aufnahme der Ermächtigung zur Erhebung der Hundesteuer durch die Ortsgemeinden in das Kommunalabgabengesetz (§ 5 Absatz 3), ist Anlass für die Neufassung der Hundesteuersatzung mit Wirkung ab dem 01.01.2012.

Dem Rat wurde der Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt ist, vorgestellt und insbesondere wurden die vorgesehenen Änderungen zur Festsetzung und Fälligkeit der Steuer (Dauerbescheid, einmalige Fälligkeit zum 1.7. j. J.) erläutert.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Finanz,- Grundstücks- und Jagdangelegenheiten beraten und beschlossen.